Haushaltssatzung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee
für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 42 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71), in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat die Verbandsversammlung am 25. November 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen €

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.127.700
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 2.319.800
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 192.100
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 192.100

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.127.700
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-2.295.500
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 167.800
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 19.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 19.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 186.800
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 186.800

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.000 €.

§ 3

Die Verbandsumlage nach § 43 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes wird für das Jahr 2026 auf 1.091.500 € festgesetzt. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der vorläufigen Steuerkraftsummen für das Jahr 2026 (Stand August 2025) der Landkreise Konstanz, Lörrach und Waldshut aufgeteilt und ist in vier Raten jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2025 fällig.

Die Umlage beträgt für den

Landkreis Konstanz 452.571 €

Landkreis Lörrach 371.987 €

Landkreis Waldshut 266.942 €.

signiert | Martin Kistler | 17.12.2025

Waldshut-Tiengen, 25. November 2025

gez. Dr. Martin Kistler

Verbandsvorsitzender

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde vom Regierungspräsidium Freiburg mit Erlass vom 15. Dezember 2025, AZ RPF14-2421-11/7/2 bestätigt. Der Haushaltsplan wird während seiner Gültigkeit auf der Homepage des Regionalverbands bereitgestellt, unter folgender Internetadresse:

https://hochrhein-bodensee.de/bekanntmachungen/